

Nr. 517

16.12.2016

22. Jahrgang

Nummer

Seite

43/2016

Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Geflügelgrippe

2678

## 43/2016 Kreis Gütersloh

### Allgemeinverfügung

#### **zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirkes und Beobachtungsgebietes für den Kreis Gütersloh**

#### Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010)
- §§ 55 bis 61 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von Vögeln richtet.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

1. **gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. **Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;

Seite 2678

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

3. **in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltenen Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel;
4. **Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. **Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;
6. **Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;
7. **Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

## I.

### Für den Kreis Gütersloh wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem durch virologische Untersuchung des CVUA OWL in Detmold vom 16.12.2016 bei einem im Bereich des Steinhorster Beckens in Delbrück, Kreis Paderborn, an der Grenze zum Kreis Gütersloh, Rietberg-Westerwiehe, tot aufgefundenen Wildvogel (Storch) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen wurde und damit der Verdacht auf Geflügelpest bei Wildvögeln vorliegt, wird
  - 1.1 ein Sperrbezirk um den Fundort mit einem Radius von einem Kilometer gebildet, der sich zu einem kleinen Teil auch im Kreis Gütersloh befindet:

**Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Sperrbezirk befindet sich innerhalb des auf der Karte eingezeichneten inneren (kleineren) Kreises.**
  - 1.2 ein Beobachtungsgebiet um den Fundort von drei Kilometern gebildet, der sich zum Teil auch im Kreis Gütersloh befindet:

**Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Das Beobachtungsgebiet befindet sich innerhalb des auf der Karte eingezeichneten äußeren (größeren) Kreises.**

## II.

### Begründung

Durch virologische Untersuchung des CVUA OWL in Detmold vom 16.12.2016 wurde bei einem im Bereich des Steinhorster Beckens in Delbrück, Kreis Paderborn, an der Grenze zum Kreis Gütersloh, Rietberg-Westerwiehe, tot aufgefundenen Wildvogel (Storch) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen, wodurch der Verdacht auf Geflügelpest bei Wildvögeln vorliegt.

Um im Gebiet des Kreises Gütersloh die Bestände mit gehaltenen Vögeln vor der Geflügelpest zu schützen, sind die angeordneten Maßnahmen unabdingbar.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

### III.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) entfällt.

## IV.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen.

## V.

### **Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 17.12.2016, 0:00 Uhr, in Kraft.

## VI.

### **Ihre Rechte**

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh  
oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Gütersloh.

## Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.
- Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

## Ergänzende Hinweise:

### zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Im Auftrag

gez.

Dr. Beneke

Ltd. Kreisveterinärdirektor

## Hinweise:

1. Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes nach Ziffer I.1.1 gilt für die Dauer von 21 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, also bis zum 06.01.2017:
  - 1.1 in den Beständen mit Geflügel, das zu Erwerbszwecken gehalten wird, werden von mir
    - 1.1.1 regelmäßig klinische Untersuchungen durchgeführt  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) aa) Geflügelpest-Verordnung)  
und
    - 1.1.2 soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, Proben zur virologischen Untersuchung entnommen;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) Geflügelpest-Verordnung)
  - 1.2 gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung);

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.

(§ 57 Geflügelpest-Verordnung)

1.3 von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnenes

- a) frisches Fleisch,
- b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch sowie
- c) Fleischerzeugnisse und
- d) Fleischzubereitungen

dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden;

(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.

(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)

1.4 tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden;

(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.

(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)

1.5 jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feuchtgehalten werden;

(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)

1.6 gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden;

(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)

1.7 Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden.

(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)

1.8 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung)

1.9 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

(§ 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)

- 1.10 Jeder innerhalb des Sperrbezirkes gelegene Stall oder sonstige Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.  
(§ 56 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung)
2. Nach Ablauf der unter Nummer 1 festgelegten Frist sind die unter Nummer 3.2 genannten Maßnahmen für das Beobachtungsgebiet zu befolgen.  
(§ 56 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)
3. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes nach Ziffer I.1.2 gilt:
- 3.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, also bis einschließlich 31.12.2016, dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.  
(§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.  
(§ 60 Geflügelpest-Verordnung)
- 3.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, also bis einschließlich 15.01.2017,
- 3.2.1 dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,  
(§ 56 Abs. 2 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung)
- 3.2.2 darf Federwild nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden.  
(§ 56 Abs. 2 Nr. 2b Geflügelpest-Verordnung)

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 3 TierGesG)

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.